

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 45,05 € (Papierform) bzw. 1,65 € pro (PDF) vom LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtliche Bekanntmachungen

| | | |
|---|--|---------|
| 1 | Beschluss aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 25.01.2017 | Seite 2 |
| 2 | Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft "Oberspreewald" | Seite 2 |
| 3 | Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz | Seite 2 |

Beschluss aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 25.01.2017

**Änderung des Beschlusses 11-2016 BV 03-2017
„Ankauf des Flurstücks 64 der Flur 25
von Lübbenau“ (Garagen)**

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt eine Änderung des Beschlusses 11-2016 „Ankauf des Flurstücks 64 der Flur 25 von Lübbenau“ vom 16.03.2016.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft „Oberspreewald“

Die **Genossenschaftsversammlung** der Fischereigenossenschaft „Oberspreewald“ findet am Freitag, dem 10. März 2017 um 18:00 Uhr in 03222 Lübbenau/Spreewald OT Lehde, Gaststätte „Quappenschänke“ statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der satzungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassierers
5. Bericht der Revisionskommission
6. Diskussion zu den Punkten 3 bis 5
7. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes, Bestätigung der Berichte
8. Bericht zum Stand der Eintragung der Fischereirechte beim Landesamt
9. Hegemaßnahmen
10. Verschiedenes
11. Auszahlung der Anteile

Änderungsvorschläge zur Tagesordnung bitte 14 Tage vorher schriftlich einreichen.

Lübbenau/Spreewald, 19.01.2017

Karl-Heinz Starick
Vorsitzender

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Der Landrat

Tierseuchenallgemeinverfügung

Beobachtungsgebietsverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

In der Gemeinde Alt-Zauche-Wußwerk ist in einem Putenbestand am 17.01.2017 der Ausbruch der Aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Veterinärbehörde) des Landkreises Oberspreewald-Lausitz macht wegen des Ausbruches der Geflügelpest folgendes Beobachtungsgebiet bekannt:

Die Grenze des Beobachtungsgebietes im Landkreis Oberspreewald-Lausitz verläuft im Norden entlang der Kreisgrenze zum Landkreis Dahme-Spreewald und führt über die östliche Kreisgrenze zum Landkreis Spree-Neiße. Des Weiteren entlang des Südumfluters bis zum Ackerweg, der die L 49 kreuzt und anschließend als Groß Lübbenauer Poststraße bis zur A 15 führt.

Die Grenze verläuft von dort entlang der Autobahn A 13 über das Spreewalddreieck bis einschließlich der A 15 und endet mit der Kreisgrenze zum Landkreis Dahme-Spreewald.

Das Gesamtgebiet erstreckt sich über weitere Teile der Landkreise Dahme-Spreewald und Spree-Neiße.

Das Beobachtungsgebiet umfasst die gesamte Stadt Lübbenau mit den Ortsteilen Leipe, Lehde, Boblitz, Klein Klessow, Klein Beuchow, Zerkwitz, Krimnitz, Ragow. (siehe Karte auf Seite 3)

Für das Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:

1. Tierhalter im Beobachtungsgebiet haben entsprechend der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 25.11.2016 weiterhin sämtliches Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
2. Tierhalter haben dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft unverzüglich die Anzahl des gehaltenen Geflügels unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bis zum 25.01.2017 aktualisiert anzuzeigen.
3. Verendetes Geflügel ist der Veterinärbehörde unverzüglich zu melden.
4. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
5. Der Tierhalter hat unabhängig von der Größe seines Bestandes oder sonstigen Vogelhaltung sicher zu stellen, dass
 - a. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert bzw. Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
6. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.
7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist weiterhin verboten.
8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde zu reinigen und zu desinfizieren.
9. Für die in Nr. 1. bis 8. benannten Anordnungen wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Auf Grund der Geflügelpest-Verordnung ist das oben bezeichnete Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz nach der Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest in der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk in das zu bildende Beobachtungsgebiet einzubeziehen.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 Tiergesundheitsgesetz angeordnet.

Der aktuell nachgewiesene Erreger der Geflügelpest stellt eine große Gefahr für heimische Geflügelbestände dar und die ergriffenen Maßnahmen zielen darauf ab den Eintrag in selbige zu verhindern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geboten, da durch die Verschleppung von Tierseuchen eine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit ausgeht.

Das Einzelinteresse, durch einen Widerspruch die Wirkung der Anordnung vorübergehend auszusetzen, ist dagegen geringer

zu bewerten. Vor diesem Hintergrund müssen private sowie wirtschaftliche Interessen der einzelnen Geflügelhalter und somit auch das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines erhobenen Widerspruchs vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen.

Die sofortige Vollziehung der angeordneten Maßnahmen ist gerechtfertigt und zwingend notwendig, da ein mögliches Rechtsmittelverfahren einen zu langen Zeitraum in Anspruch nimmt. Die angeordneten Maßnahmen dienen dazu und sind geeignet, eine weitere Verbreitung der Geflügelpest zu verhindern.

Auf der Grundlage von § 41 Abs. 4 Satz 4, § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Hinweise

Ausnahmen können nach §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4a des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig wer, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungs-

widrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 03050 Cottbus, Vom Stein-Straße 27, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auf der Grundlage des § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrag

gez. DVM Jörg Wachtel
Amtstierarzt

Beobachtungsgebiet:

